

**Stadt Geislingen
Zollernalbkreis**

Richtlinien über die Vereinsförderung

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Stadt Geislingen fördert die im Stadtbereich ansässigen rechtlich selbständigen, kulturell tätigen und sporttreibenden sowie sonstige Vereine und Vereinigungen.

Die zu fördernden Vereine und Vereinigungen müssen im Vereinsregister eingetragen sein oder einer Ortsgruppe, eines Ortsverbandes oder eines eingetragenen Vereins (Stammverein/Fachverband/Dachorganisation) angehören. In der Satzung der örtlich selbständigen Vereine und Vereinigungen muß für den Fall der Auflösung bestimmt sein, daß das Vereinsvermögen an die Stadt Geislingen fällt oder die Satzung des Stammvereins/Fachverbandes/Dachorganisation die Übertragung auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für gemeinnützige Zwecke vorschreibt. Für den Fall eines Verkaufs einer geförderten Anlage oder Einrichtung verpflichten sich die bezuschußten Vereine oder Vereinigungen in der abzuschließenden Vereinbarung, der Stadt ein Vorkaufsrecht zum jeweiligen Verkehrswert, abzüglich der Zuschüsse, einzuräumen.

Besonders unterstützt wird die Jugendarbeit

Als Voraussetzung für die Anrechnung als „Jugendlicher“ gelten u.a. folgende Kriterien:

1. Die Gewährleistung einer **regelmäßigen** Jugendarbeit.
2. Das Vorhandensein eines Jugendleiters.
3. Das Vorhandensein einer Gruppe mit mindestens 7 Jugendlichen oder aber das Vorhandensein einer Jugendmannschaft (z.B. kann beim Schützenverein eine Jugendmannschaft auch aus weniger als 7 Jugendlichen bestehen).

1.2 Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Diese Richtlinien sind vom Zuschußempfänger anzuerkennen.

1.3 Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt; Anträge sind an die Stadt Geislingen zu richten.

1.4 Soweit für die Berechnung der laufenden Zuschüsse Angaben des Vereins oder der Vereinigung erforderlich sind, müssen diese bis zum 31. Januar des Jahres schriftlich bei der Stadt eingehen. Bis zum 01. Oktober des Jahres sind Anträge auf einmalige Zuschüsse für das folgende Jahr auf Vordruck mit den entsprechenden Unterlagen bei der Stadt zu stellen; sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt bzw. vorgemerkt.

Die laufenden Zuschüsse werden in der Mitte jeden Jahres, die einmaligen Zuschüsse unter Vorlage der Bücher oder Belege auch in Teilbeträgen ausbezahlt.

1.5 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist auf Verlangen der Stadt durch Einsicht in die Bücher und Originalbelege oder deren Vorlage nachzuweisen. Der Stadt ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.

1.6 Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen:

1.61 Politische Parteien

1.62 Religionsgemeinschaften

1.63 Wirtschaftliche Vereine

1.64 Vereine und Vereinigungen, deren tatsächliche Zwecke nicht Belange des kulturellen Lebens, des Sportes oder der Gemeinnützigkeit zum Ziele haben (insbesondere sogenannte Hobby- und Freizeitclubs).

1.65 Die Förderung der Jugendmusik- & Kunstschule ZAK e.V., sowie von Verbänden, Vereinen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen die Stadt Mitglied ist, erfolgt, sofern überhaupt Mittel hierfür bereitgestellt werden, außerhalb dieser Richtlinien.

1.7 In besonders begründeten Einzelfällen können Vereinigungen und Gruppen, deren Wirkungskreis sich auf das Gebiet der Stadt Geislingen erstreckt, nach diesen Richtlinien ebenfalls eine Förderung erhalten. Die Vereinigung oder Gruppe muß der Stadtverwaltung gemeldet oder deren Tätigkeit und Wirken im Interesse der Allgemeinheit sein.

2. Kulturell tätige Vereine und Vereinigungen

2.1 Allgemeines

Die Stadt fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit und das Wirken der kulturell tätigen Vereine und Vereinigungen. Insbesondere die musikpflegenden Vereine durch laufende und einmalige Zuschüsse. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Vereine und Vereinigungen ihre Arbeit nicht nur zu ihrer Geselligkeit erbringen, sondern sie der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte mindestens einmal jährlich widmen. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird vorausgesetzt, daß sich die Vereine und Vereinigungen bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlaß der Stadt durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

2.2 Arten der Förderung

Die Stadt gewährt folgende Zuschüsse:

- 2.21 Bereitstellung der städtischen Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung im Rahmen der jeweils gegebenen Möglichkeiten;
- 2.22 Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb;
- 2.23 Zuschüsse für Anschaffungen;
- 2.24 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen.

2.3 Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen

Die Stadt fördert die kulturell tätigen Vereine und Vereinigungen im Rahmen der gegebenen örtlichen Möglichkeiten durch unentgeltliche Überlassung städtischer Gebäude und Einrichtungen für Übungs- oder ähnliche Zwecke. Die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung für diese Gebäude und Räume sind zu beachten.

2.4 Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

Die Stadt gewährt den kulturell tätigen Vereinen und Vereinigungen zur teilweisen Deckung der laufenden Aufwendungen, insbesondere für Personalaufwand, laufende Unterhaltungen, kleinere Anschaffungen usw. einen jährlichen Zuschuß:

2.41 Musikvereine, Stadtkapelle und Fanfarenzug

(1) Die Musikvereine, die Stadtkapelle erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Aufwendungen (Dirigenten, Noten, Reparaturen an Musikinstrumenten usw.) einen jährlichen Zuschuß in Form eines Grundbetrages.

Dieser beträgt einheitlich 770,00 Euro

Der Fanfarenzug erhält hierfür einen Grundbetrag von 515,00 Euro

(2) Der Grundbetrag nach Abs. 1 erhöht sich jeweils um eine jährliche Zulage:

a) Für jeden dem Verein oder der Vereinigung angehörenden jugendlichen Musiker (auch in Ausbildung)

(bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) um 13,00 Euro;

b) für jeden aktiven Musiker (Erwachsenen) um 2,55 Euro.

(3) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Meldung an den Deutschen Volksmusikerbund nach dem Stand vom 01. Januar des Vorjahres. Der Zuschuß wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage der Bestandsmeldung sowie unter Beachtung der Ziffern 1.3 und 1.5 ausbezahlt.

2.42 Gesangvereine

(1) Die Gesangvereine erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Aufwendungen (Chorleiter, Noten usw.) einen jährlichen Zuschuß in Form eines Grundbetrages. Dieser beträgt einheitlich 155,00 Euro.

(2) Der Grundbetrag nach Abs. 1 und 2 erhöht sich um eine jährliche Zulage für jeden dem Verein oder der Vereinigung angehörenden

- aktiven jugendlichen Sänger

(bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 13,00 Euro;

- aktiven erwachsenen Sänger 2,55 Euro.

(3) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Meldung des Vereins oder der Vereinigung an den Schwäbischen Sängerbund nach dem Stand vom 01. Januar des Vorjahres. Der Zuschuß wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage der Bestandsmeldung sowie unter Beachtung der Ziffern 1.3 und 1.5 ausbezahlt.

2.43 Sonstige kulturell tätige Vereine und Vereinigungen

(1) Die Stadt gewährt den nicht unter Ziffer 2.41 und 2.42 fallenden kulturell tätigen Vereinen und Vereinigungen, die die Voraussetzungen für eine Förderung im Sinne von Ziffer 1.1. erfüllen und mindestens 25 Mitglieder haben, einen laufenden jährlichen Zuschuß in Form von Pauschalsätzen. Diese betragen bei Vereinen und Vereinigungen von

- | | |
|---|--------------|
| a) bis zu 50 Mitgliedern | 52,00 Euro; |
| b) von mehr als 50 bis zu 100 Mitgliedern | 103,00 Euro; |
| c) über 100 Mitglieder | 155,00 Euro. |

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind, sofern sie Mitglied des Vereins oder der Vereinigung sind, hinzuzurechnen.

(3) Für die Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen gilt Ziffer 2.3 entsprechend.

2.5 Zuschüsse für Anschaffungen

2.51 Die Stadt gewährt für Neu-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Uniformen und dergleichen, sowie für Anschaffungen von Geräten, Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen, deren Jahresbetrag 1.500,00 Euro übersteigt, einen Regelzuschuss von $\frac{1}{3}$ des Rechnungsbetrages. Bei Anschaffung von Instrumenten werden zurückliegende Rechnungen nur anerkannt, wenn es sich um unabweisable Ersatzbeschaffungen handelt, die nicht länger als bis zur letzten Vereinsförderung zurückliegen. Musikinstrumente sind nur förderfähig, wenn sie in das Eigentum des Musikvereins übergehen.

2.52 Dem Antrag ist eine Aufstellung über die vereinseigenen Musikinstrumente beizufügen.

2.6 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

2.61 Die Stadt fördert auf rechtzeitigen Antrag (in der Regel 1 Monat vor dem Veranstaltungszeitpunkt) Veranstaltungen der Vereine und Vereinigungen durch:

- a) Übernahme der Kosten für Leistungen der Stadt, insbesondere des städtischen Bauhofes;
- b) Überlassung der städtischen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der gegebenen örtlichen Möglichkeiten gegen Entgelt;

2.62 Förderungswürdig im Sinne von Ziffer 2.61 sind kulturelle Veranstaltungen von überörtlicher oder ganz besonderer örtlicher Bedeutung.

Rechtzeitig vor der Veranstaltung, d.h. in der Regel mit dem Antrag, ist der Stadt ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Vor der Bewilligung des Zuschusses hat der Verein oder die Vereinigung eine Kostenabrechnung über die Veranstaltung einzureichen.

3. Sporttreibende Vereine und Vereinigungen

3.1 Allgemeines

Der Sport als Freizeitbeschäftigung vieler Mitbürger (Breitensport) hat ein Ausmaß angenommen, das die sporttreibenden Vereine finanziell nicht allein verkraften. Die Förderung und Unterstützung des Sports aus öffentlichen Mitteln erscheint daher angebracht. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Vereine und Vereinigungen mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Stadt bei einer Veranstaltung kostenlos und ohne weitere Bezuschussung mitwirken.

3.2 Arten der Förderung

Die Stadt fördert die sporttreibenden Vereine in Form von

- 3.21 Überlassung städtischer Sporteinrichtungen;
- 3.22 Zuschüssen für den laufenden Vereinsbetrieb;
- 3.23 Zuschüssen für Investitionen;
- 3.24 Zuschüssen für besondere Veranstaltungen;
- 3.25 Zuschüssen für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen.

3.3 Überlassung der städtischen Sporteinrichtungen

3.31 Die Stadt stellt den sporttreibenden Vereinen und Vereinigungen ihre Turn- und Sporthallen in den für den Schulsport nicht benötigten Zeiten nach besonderen Belegungsplänen der Stadtverwaltung für den Übungs- und laufenden Sportbetrieb entsprechend der Gebührenordnung zur Verfügung. Die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung für Gebäude und Räume ist zu beachten.

3.32 In gleicher Weise werden die städtischen Grundstücke der Freiluftsportanlagen, im besonderen Sportplätze, unentgeltlich verfügbar gehalten. Der Bau, die Unterhaltung und Pflege wird jedoch dem überwiegend die Freiluftsportanlage/den Sportplatz benutzenden Verein oder der Vereinigung übertragen. Für die Unterhaltung und Pflege erhält der Verein einen laufenden jährlichen Zuschuß entsprechend Ziff. 4.22.

Voraussetzung ist die tatsächliche Unterhaltung und Pflege durch den Verein.

3.4 Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

3.41 Die Stadt gewährt den sporttreibenden Vereinen und Vereinigungen zur teilweisen Deckung der laufenden Aufwendungen (Verbandsbeiträge, Trikots, Sportgeräte, Übungsleiter, Reisekosten usw.) einen jährlichen Zuschuß.

3.42 Die sporttreibenden Vereine erhaltenen einen

- a) Grundbetrag entsprechend der den Richtlinien beigefügten Zuschußaufstellung.
- b) 8,00 Euro für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).

3.43 Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Meldung des Vereins an den Württembergischen Landessportbund oder Fachverband zum 01. Januar des Vorjahres. Der Zuschuß wird auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der Beitragsabrechnung an den Württembergischen Landessportbund oder Fachverband und unter Beachtung der Ziffern 1.3 und 1.5 ausbezahlt.

3.5 Zuschüsse für Investitionen

A) *Sportstättenbau*

3.51 Die Stadt kann den Vereinen und Vereinigungen zum Sportstättenbau oder zur Errichtung vereinseigener Sportstätten einen Zuschuß gewähren. Bezuschußt werden nur Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung bzw. dem Breitensport dienen. Instandsetzungen können nur in ganz besonders gelagerten Fällen bezuschußt werden. Über die Zuschußgewährung entscheidet der Gemeinderat in jedem Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Übernahme von Bürgschaften für den Bau von Sportstätten bedarf einer Einzelentscheidung des Gemeinderates.

- 3.52 Von der Bezuschussung ist der Bau von Clubräumen und deren Einrichtungen, Wohnungen, Geschäftszimmer, Parkplätzen, Flutlichtanlagen, Zugangsstraßen und Tribünen ausgenommen. Außerdem kann für Sportstätten, die überwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen, kein Zuschuß gewährt werden.
- 3.53 Bei allen Investitionsmaßnahmen sind die Zuschüsse nur zu gewähren, wenn die Sportstättenbauförderungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg, insbesondere die DIN-Normen, eingehalten werden. Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind nicht die tatsächlichen, sondern die zuschußfähigen Baukosten.
- 3.54 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, gegebenenfalls des funktionsfähigen Bauabschnitts, muß sichergestellt sein. Ein detaillierter Finanzierungsplan ist mit dem Antrag vorzulegen; Eigenarbeit kann als Bestandteil der Finanzierung anerkannt werden, wenn sie glaubhaft gemacht wird. Nachbewilligungen sind grundsätzliche ausgeschlossen. Das Vorhaben darf noch nicht begonnen sein.

B) Sportgeräte

- 3.55 Die Stadt gewährt zur Anschaffung von Sportgeräten, die der aktiven Sportausübung dienen oder geeignet sind, den Breitensport zu aktivieren, einen Regelzuschuß von 25 v.H. der Anschaffungskosten. Zur Pflege der Sportplätze wird die Anschaffung von Rasenmähern mit Zubehör ebenfalls bezuschußt. Über die Höhe entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Die Anschaffung von Tieren wird nicht bezuschußt.
- Sportgeräte mit einem Anschaffungswert unter 400,00 Euro pro Stück sowie Ballmaterial, Sportkleidung usw. können nicht bezuschußt werden.
- 3.56 Anträge werden nur berücksichtigt, wenn seit dem letzten Antrag wenigstens 3 Jahre verflossen sind.

3.6 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

3.61 Die Stadt fördert auf rechtzeitigen Antrag (in der Regel 1 Monat vor dem Veranstaltungszeitpunkt) Veranstaltungen der Vereine und Vereinigungen durch:

- a) Übernahme der Kosten für Leistungen der Stadt, insbesondere des städtischen Bauhofes;
- b) Überlassung der städtischen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gegen Entgelt;

3.62 Förderungswürdig im Sinne von Ziffer 3.61 sind sportliche Veranstaltungen von überörtlicher oder ganz besonderer örtlicher Bedeutung.

Rechtzeitig vor der Veranstaltung, d.h. in der Regel mit dem Antrag, ist der Stadt ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Vor Bewilligung des Zuschusses hat der Verein oder die Vereinigung eine Kostenabrechnung über die Veranstaltung einzureichen.

4. Zuschüsse für die Unterhaltung der Sportanlagen

4.1 Allgemeines

Die Aufwendungen (z.B. Stromkosten, Wasserzins und Abwassergebühren) für die Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung der Sportanlagen werden von der Stadt teilweise bezuschußt, sofern die Sportanlagen nicht gewerbsmäßig oder berufssportlichen Zwecken dienen.

4.2 Freiluftsportanlagen/Sportplätze

4.21 Zur Unterhaltung und Pflege der vereinseigenen Freiluftsportanlagen/Sportplätze gewährt die Stadt einen jährlichen Zuschuß. Voraussetzung hierfür ist die tatsächliche Unterhaltung und Pflege der Plätze durch den Verein oder die Vereinigung und im Bedarfsfalle die kostenlose Überlassung für die Schulen (Schulsport), ausgenommen Tennisplätze.

- 4.22 Der jährliche Zuschuß beträgt bei Benutzung vereinseigener Pflegegeräte je m² nutzbarer Sportfläche (Spielfeld) oder pauschal für
- | | |
|--|------------|
| Rasenspielflächen je m ² | 0,10 Euro, |
| Hart- oder Tennenbelag je m ² | 0,10 Euro, |

4.3 Umkleidegebäude

Die Stadt übernimmt anteilig die für die Umkleidegebäude jährlich anfallenden Stromkosten sowie die Wasserzins- und Abwassergebühren im Wege einer Pauschale; sie beträgt 205,00 Euro jährlich.

4.4 Flutlicht

Die Stadt übernimmt gleichfalls die für den Betrieb der Flutlichtanlagen von Ballspielplätzen (ausgenommen Tennisplätze) anfallenden Stromkosten pauschal 310,00 Euro je Platz. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Ausleuchtung des Spielfeldes, sowie die Festlegungen nach Ziffer 4.5.

4.5 Mehrere Sportplätze

Betreibt ein Verein oder eine Vereinigung mehrere Sportplätze, so werden die Zuschüsse nach Ziff. 4.22 (Platzunterhaltung) für Rasenspielflächen, Hart- oder Tennenbelägen für die 2. Anlage nur gewährt, wenn mindestens 4 Mannschaften beim Fachverband gemeldet sind und einen ordentlichen Spielbetrieb unterhalten, oder dieser Platz auch von anderen Mannschaften der Stadt Geislingen, die hierfür Bedarf haben, regelmäßig benutzt werden kann.

4.6 Nutzungsrecht/Pachtverhältnisse

4.61 Errichtet oder betreibt ein Verein oder eine Vereinigung anstelle der Stadt eine Sportanlage, so überläßt die Stadt den in ihrem Eigentum stehenden Grund und Boden im Wege eines Nutzungs- oder Pachtvertrages (nicht Erbbaurecht) dem Verein oder der Vereinigung. Bereits hierüber abgeschlossene Verträge und Vereinbarungen auch über künftig nicht mehr zu bezuschussende Nebenanlagen nach Ziffer 3.52 bleiben unberührt und gelten in der abgeschlossenen Fassung weiter.

4.62 Neu abzuschließende Nutzungs- oder Pachtverträge werden grundsätzlich auf die Dauer von mindestens 20 Jahren abgeschlossen. Eine Nutzungsentschädigung oder Pachtzins wird nicht festgesetzt.

5. Sonstige Vereine und Vereinigungen

5.1 Allgemeines/Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

Die übrigen nicht unter Ziffer 2. und 3. dieser Richtlinien fallenden Vereine und Vereinigungen erfüllen ebenfalls einen wichtigen Auftrag im Dienst der örtlichen Gemeinschaft. Die Pflege des Heimatgedankens, des Brauchtums und die vielfältige Unterstützung, die aus der Tätigkeit dieser Ortsvereine für die Stadt und die Einwohnerschaft erwächst, sind so bedeutungsvoll, daß ein laufender jährlicher Zuschuß in Form von Pauschalsätzen gewährt wird, sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 1.1 dieser Richtlinien vorliegen und der Verein oder die Vereinigung mindestens 30 Mitglieder hat. Diese Pauschalsätze betragen bei Vereinen und Vereinigungen von

- | | |
|--|--------------|
| a) bis zu 50 Mitgliedern | 52,00 Euro; |
| b) von mehr als 50 bis zu 100 Mitgliedern | 103,00 Euro; |
| c) von mehr als 100 bis zu 200 Mitgliedern | 155,00 Euro; |
| d) über 200 Mitglieder | 205,00 Euro. |

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind, sofern sie Mitglied des Vereins oder der Vereinigung sind, hinzuzurechnen.

5.2 Andere Einrichtungen/Grill- und Spielplätze

Für die tatsächliche Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung örtlicher vereinseigener oder städtischer Einrichtungen erhält der übernehmende Verein oder die Vereinigung (z.B. Ortsgruppe des Schwäbischen Albvereins, Heimatverein) über einen möglichen Zuschuß nach Ziffer 5.1 einen weiteren laufenden Zuschuß entsprechend der den Richtlinien beigefügten Zuschußaufstellung.

6. Ehrungen/Jubiläen

6.1 Für die Ausrichtung von Veranstaltungen überörtlicher oder besonderer örtlicher Bedeutung, den Gewinn von Meisterschaften oder vergleichbaren Titeln können Ehrenpreise und Erinnerungsgaben (Pokale oder sonstige geldwerte Auszeichnungen) gewährt oder Ehrungen vorgenommen werden. Dies geschieht in gegenseitiger Absprache je nach Bedeutung des Anlasses. Entsprechende Vorstellungen sind rechtzeitig der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Diese Richtlinien und die als Anlage beigefügte Zuschußaufstellung, hat der Gemeinderat am 28. November 2000 beschlossen. Sie gelten ab dem 01. Januar 2001.

Geislingen, den 29. November 2000

Günther-Martin Pauli
Bürgermeister